

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist.

Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 21.12.2017 zur Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade in der Fassung der Nachtragssatzung vom 14.12.2023

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - AöR in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 13.12.2016 zur Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade beschlossen:

Abfallentsorgungsgebühren

Gemäß § 21 der Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR über die Abfallentsorgung in der der Stadt Neuenrade erheben die Stadtwerke Neuenrade – AöR für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung Abfallentsorgungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade - AöR an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Anspruch genommen wird. Sie endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.
- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Mit Beginn des folgenden Monats beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Übergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Bei der Abholung von Sperrmüll und von Elektroschrott (Haushaltsgroßgeräte) ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Entsorgung bei den Stadtwerken Neuenrade – AöR gestellt hat.
- (5) Gebührenpflichtig ist bei der Anlieferung am Bring-/Wertstoffhof der Anlieferer.

§ 3

Gebührengrundlage

- (1) Gebühren werden für die aufgestellten Sammelbehälter für Rest- und Biomüll, für die Anlieferung von Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfälle, Bodenaushub, Altresten und Wurzeln am Bring-/Wertstoffhof sowie die Inanspruchnahme der Sperrgut- und Elektroschrottabfuhr erhoben.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr für den Rest- und Bioabfall aufgrund des Mindestvolumens nach Maßgabe des § 11 der Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR ist,
 - a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen,
 - b) bei Grundstücken und Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, die anstelle der Personenzahl festgesetzten Einwohnergleichwerte,
 - c) bei gemischter Nutzung des Grundstückes nach a) und b) sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem der Anschluss des Grundstückes (Aufstellung der Sammelbehälter) erfolgt.
- (4) Bei Veränderung des Behälterbestandes entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats, welcher der Aufstellung der weiteren Sammelbehälter folgt.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Schluss des Monats, in dem der Sammelbehälter schriftlich abbestellt wird.
- (6) Die Gebührenpflicht zur Leistung der Gebühr für die Sperrgutabfuhr entsteht mit der Anmeldung der Leistung.

- (7) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Sperrgut, Bauschutt, Bodenmischabfällen, Bodenaushub, Altreifen und Wurzeln am Bring-/Wertstoffhof entsteht mit Befahren bzw. Betreten des Bring-/Wertstoffhofs.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Bezeichnung	Behälter- größe (l)	höchst- zulässig. Füllgew. (kg)	Entleerung	Gebühren
a) Restmüllbehälter	40	(20)	Abfuhr 4-wöchentlich	60,00 €
b) Restmüllbehälter	80	(40)	Abfuhr 4-wöchentlich	120,00 €
c) Restmüllbehälter	120	(55)	Abfuhr 4-wöchentlich	180,00 €
d) Restmüllbehälter	240	(85)	Abfuhr 4-wöchentlich	360,00 €
e) Restmüllbehälter	1.100	(600)	Abfuhr 4-wöchentlich	1.650,00 €
f) Restmüllbehälter	1.100	(600)	Abfuhr 14-täglich	3.300,00 €
g) Bioabfallbehälter	80	(40)	Abfuhr 14-täglich	45,84 €
h) Bioabfallbehälter - gebührenreduziert bei Teilkompostierung	80	(20)	Abfuhr 14-täglich	22,92 €
i) Bioabfallbehälter	120	(55)	Abfuhr 14-täglich	68,76 €
j) Sperrgut - Abholung vor Ort (max. 3 m ³ / pro Quartal)	-	-	Auf Antrag	15,00 € / m ³

	- Anlieferung am Bring-/ Wertstoffhof			Bei Anlieferung	10,00 € / m ³
k)	Elektroschrott Abholung (Haushaltsgroßgeräte)	-	-	Auf Antrag	11,50 € / Stk.
o)	Bauschutt, Bodenaushub, Baumischabfälle	-	-	Bei Anlieferung	
	- Kleinmenge (je 50 l)				2,00 €
	- PKW - Ladung (bis 500 l)				20,00 €
	- PKW mit Anhänger / Transporter (bis 2.000 l)				75,00 €
p)	Altreifen	-	-	Bei Anlieferung	6,00 € / Stk.
q)	Wurzeln	-	-	Bei Anlieferung	
	- bis 20 cm				5,00 € / Stk.
	- ab 20 cm				11,50 € / Stk.
r)	Behälterauslieferungen, -abholungen und -tausch (auf Wunsch) (gilt nicht bei gebührenrelevanten Änderungen (z.B. Änderung der Personenzahl)) pro Tauschvorgang				
	- 40l- bis 240l-Behälter				39,00 €
	- 1.100l-Behälter				60,00 €

Das Füllgewicht darf das in () angegebene Gewicht nicht überschreiten.

- (2) Am Bring-/Wertstoffhof angenommen werden nur Mengen, die in Art und Umfang üblicherweise bei privaten Haushalten anfallen.
- (3) Die Gebühr für nicht von Hand zu verladende Sperrgutabfälle und Sperrmüll werden nach Zeitaufwand berechnet.
- (4) Die Gebühr für Einzelanlieferungen von Restabfall am Bring-/Wertstoffhof bei einmalig erhöhtem Bedarf beträgt 10,00 € je Abfallsack (50 Liter).

§ 5

Sperrgut Schätzung

Zur Feststellung der Menge an Sperrgut (m³) erfolgt eine angemessene Schätzung des Fahrers bei der Abholung bzw. bei der Anlieferung am Bring-/Wertstoffhof des diensthabenden Mitarbeiters.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abfallgebühren für Restabfall und Biomüll, sowie die Gebühren für Behälterauslieferungen, -abholungen und -tausche auf Wunsch, werden durch die Heranziehungsbescheide der Stadtwerke Neuenrade – AöR auf einem gemeinsamen Bescheid mit der Grundsteuer der Stadt Neuenrade festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (2) Die Gebühren für die Abfuhr Sperrgut und Elektroschrott erfolgt nach der Abfuhr durch Einzelabrechnung; die Zahlungsfrist beträgt einen Monat. Die Anlieferung von Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfällen, Bodenaushub, Altreifen und Wurzeln am Bring-/Wertstoffhof erfolgt bei Befahren / Begehen des Bring-/Wertstoffhofes in bar.

§ 6 a

Datenschutz

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung sind die Stadtwerke Neuenrade AöR - Der Vorstand -
Bahnhofstraße 57, 58809 Neuenrade.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Neuenrade AöR, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade Tel.: 02392 693- 0, Fax: 02392 693-48; E-Mail: datenschutz@neuenrade.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden erhoben, um Grundbesitzabgabenbescheide auszustellen und die Abfallentsorgungsgebühren festsetzen und erheben zu können. Dabei werden Ihre Angaben, die Mitteilung von Steuerbehörden und ggf. der Einwohnermeldeämter verwendet. Die Speicherung erfolgt elektronisch in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte wird der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Gebührenfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert.

Rechtsgrundlagen sind diese Satzung, Artikel 6 Abs. 1 e) der EU-DSGVO, § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit §§ 93, 111 Abgabenordnung (AO).

Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Daten dürfen nach § 12 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG-NRW) bei der Verwaltung für weitere Kommunalabgaben verwertet werden. Nach § 21a Abs. 2 VwVG darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für die Gebührenerhebung erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus der Abgabenordnung.

Betroffenenrechte

Nach der EU-DSGVO stehen den Betroffenen folgende Rechte zu:

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so besteht für den Betroffenen das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, besteht das Recht auf Berichtigung. (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Sollten Betroffene von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen die Stadtwerke Neuenrade - AöR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 20.12.2005 außer Kraft.